AUSFERTIGUNG

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Az.: 2 L 361/07
2 A 94/06 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des **ÖbVermIng Dipl. Ing.** **M**

Klägers und
Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen, Bappert & Modest,
Salierring 42, 50677 Köln, - 3450/05 -

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Leiter,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.203-05122-k137- -

Beklagten und
Berufungskläger,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - am 13. Februar 2008 beschlossen:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 23. Oktober 2007 (Az.: 2 A 94/06 HAL) wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Be-

trages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO durch Beschluss. Die Beteiligten sind gemäß § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO gehört worden.

Die Berufung ist unzulässig, weil sie der Beklagte nicht rechtzeitig begründet hat.

Gemäß § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO ist eine Berufung, die – wie hier – von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Diese Anforderung, deren Mangel die Berufung gemäß § 124a Abs. 3 Satz 5 VwGO unzulässig macht, ist nicht erfüllt. Das angefochtene Urteil ist dem Beklagten ausweislich seines Empfangsbekenntnisses (Bl. 92 der Gerichtsakte) am 12.11.2007 zugegangen. Mithin ist die Begründungsfrist des § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO am Montag, dem 14.01.2008 abgelaufen (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO). Die Berufungsbegründung des Beklagten ist aber erst am 24.01.2008 und damit nach Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen.

Soweit der Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat, ist diesem Antrag nicht stattzugeben. Die Wiedereinsetzung ist nach § 60 Abs. 1 VwGO nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Fristversäumung beruht vielmehr auf einem Verschulden des mit der Sache betrauten Regierungsdirektors, für das der Beklagte entsprechend § 85 Abs. 2 ZPO einstehen muss (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 60 RdNr. 23). Der Beklagte hat zwar geltend gemacht, der genannte Behördenmitarbeiter sei in der Zeit vom 07. bis zum 13.01.2008 krankheitsbedingt abwesend gewesen und dessen juristischer Abwesenheitsvertreter habe urlaubsbedingt nicht zur Verfügung gestanden. Dieser Einwand greift aber schon deshalb nicht durch, weil eine Behörde in der Größenordnung des Beklagten durch Schaffung einer internen Vertretungsregelung dafür Sorge tragen muss, auch in derartigen Fällen einer Abwesenheit von zwei intern zuständigen Mitarbeitern handlungsfähig zu bleiben und gesetzliche Fristen zur Vornahme von

Verfahrenshandlungen einhalten zu können. Abgesehen davon vermag die geltend gemachte Erkrankung die Fristversäumung auch deshalb nicht zu entschuldigen, weil der zuständige Regierungsdirektor nur bis zum 13.01.2008 krankgeschrieben war, die Begründungsfrist aber – wie dargelegt – erst mit Ablauf des 14.01.2008, einem Montag, abgelaufen ist. Im Laufe dieses Tages hätte zumindest ein Verlängerungsantrag nach § 124a Abs. 3 Satz 3 VwGO gestellt werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar.

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.
Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des
Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Franzkowiak *Geiger* *Dr. Seiler*

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 8

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 19.02.2008

Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle